

Jean Monnet Chair

EU Constitutional Framework for
International Dispute Settlement
and Rule of Law

JEAN MONNET PAPERS

01/2024

**Strategische Autonomie und Handelsschutz –
Länderübergreifende Subventionen vor den EU-Gerichten**

Philipp Reinhold



**EUROPA-
INSTITUT**
SAARLAND UNIVERSITY



Co-funded by the
Erasmus+ Programme
of the European Union

All rights reserved. No part of this paper may be reproduced in any form without permission of the author.

The Jean Monnet Paper Series is a project of the chair of Prof. Dr. Marc Bungenberg LL.M. at Saarland University in its capacity as Jean Monnet Chair under the title “EU Constitutional Framework for International Dispute Settlement and the Rule of Law”. The European Commission, which recognises exceptional excellence in teaching and research on the European Union by awarding Jean Monnet Chairs, co-funds this program.

More Jean Monnet Papers can be found at:

<https://www.uni-saarland.de/lehrstuhl/bungenberg/jean-monnet-papers/papers.html>

ISSN: 2752-2512 (online)

Chair of Public Law, Public International Law, European Law, International Economic Law and
Jean Monnet Chair of International Dispute Resolution and Rule of Law

Prof. Dr. Marc Bungenberg, LL.M.

Saarland University

66123 Saarbrücken

Germany

Publications in the Series should be cited as:

AUTHOR, TITLE, JEAN MONNET PAPER NO./YEAR [URL]

Abstract

Chinas Staatskapitalismus stellt das Weltwirtschaftssystem vor immense Herausforderungen. Während bislang vor allem die massiven inländischen Subventionen in China im Fokus standen, rücken zuletzt auch länderübergreifende Kooperations- und Subventionsprogramme in den Blickpunkt, die eng mit der chinesischen Seidenstraßeninitiative verbunden sind. Die Europäische Kommission hat diese Kooperationen mit anderen Drittstaaten im Rahmen einer länderübergreifenden Subventionsanalyse nun erstmals zum Gegenstand von Antisubventionsverfahren gemacht und in Folge Ausgleichszölle gegenüber Einfuhren aus den Partnerstaaten Ägypten und Indonesien verhängt. Das EuG hat dieses Vorgehen gebilligt, während es in der Literatur bislang überwiegend als unzulässige Überdehnung des rechtlichen Rahmens kritisiert wird. Bei näherem Hinsehen erweisen sich die von der Kommission bislang entschiedenen Fallkonstellationen als Erscheinungsform einer inländischen Subvention, die jedenfalls vor dem Hintergrund eines effektiven Schutzes vor unfairen Handelspraktiken und der Zielrichtung einer strategischen Autonomie der EU unter das EU-Antisubventionsrecht gefasst werden kann. Zugleich formuliert das WTO-Recht im Hinblick auf diese Sonderkonstellation einer Zurechnung ausländischer Subventionstätigkeiten keine klaren Begrenzungen und steht damit der bisherigen Unionspraxis nicht entgegen. Auch in Bezug auf andere Fallgruppen einer länderübergreifenden Subventionsanalyse ist das WTO-Recht offener formuliert als es teilweise dargestellt wird. Deren praktische Relevanz muss sich indes erst noch zeigen.

Schlüsselbegriffe

Länderübergreifende Subventionen – Handelsschutz – Antisubventionsrecht – China – Seidenstraßeninitiative – Gemeinsame Handelspolitik – WTO-Recht

Biographie des Autors

Dr. Philipp Reinhold ist akademischer Rat a.Z. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Marc Bungenberg, LL.M. (Lausanne) an der Universität des Saarlandes und dem Europa-Institut. Philipp studierte Rechtswissenschaften an der Universität Bonn sowie der Université de Lausanne und absolvierte sein Referendariat in Hessen, mit Stationen u.a. am Verwaltungsgericht Frankfurt a.M. und der Generaldirektion Handel der Europäischen Kommission. Er war als Legal Analyst bei der Monopolkommission federführend an der Erstellung des XXIII. Hauptgutachtens (Wettbewerb 2020) beteiligt und dabei schwerpunktmäßig für das Kapitel zu den Herausforderungen des chinesischen Staatskapitalismus zuständig. Philipp ist Redaktionsmitglied der Zeitschrift für europarechtliche Studien (ZEuS).

Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	5
B. Länderübergreifende Subventionen aus Sicht des Antisubventionsrechts	6
C. Länderübergreifende Subventionen in der bisherigen EU-Antisubventionsrechtspraxis	8
I. Der Glasfaser-Fall	9
II. Der Stahl-Fall	10
D. Stellungnahme.....	11
I. Prüfungsmaßstab.....	12
II. Zulässigkeit einer länderübergreifenden Analyse bei der Feststellung einer Subventionshandlung	13
III. Zulässigkeit einer länderübergreifenden Analyse bei der Feststellung eines subventionsbasierten Vorteils	16
IV. Zulässigkeit einer länderübergreifenden Analyse bei der Spezifität	17
E. Ausblick	18

Strategische Autonomie und Handelsschutz – Länderübergreifende Subventionen vor den EU-Gerichten

Dr. Philipp Reinhold*

A. Einleitung

Die Betonung einer strategischen Autonomie in den Außenbeziehungen der Europäischen Union wird für den Bereich des Handelsschutzes als Handlungsauftrag für eine effektive(re) Bekämpfung wirtschaftlicher Verzerrungen verstanden, falls notwendig auch durch eine veränderte Anwendungspraxis.¹ Ganz in diesem Sinne hat die Europäische Kommission mit der Einführung von Ausgleichszöllen in den Fällen *Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten*², *Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten*³ und *Einfuhren kaltgewalzter Flachserzeugnisse aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien*⁴ juristisches Neuland betreten, indem sie darin erstmals die Ausgleichsfähigkeit von länderübergreifenden Subventionen (sog. „cross-country subsidies“ oder „transnational subsidies“) auf Basis der Verordnung (EU) 2016/1037⁵ (Antisubventions-Grundverordnung; AS-GVO) feststellte. Im Hinblick auf die gegenüber ausführenden Herstellern in Ägypten geführten Verfahren hat das EuG diese Einordnung dem Grunde nach bestätigt.⁶ Sie beschäftigt in Folge nun den EuGH. Daneben hat Indonesien als Reaktion auf die Ausgleichszölle vor der WTO ein Streitbeilegungsverfahren gegen die EU

* Der Autor ist Akademischer Rat a.Z. am Lehrstuhl für Öffentliches Recht, Völkerrecht, Europarecht und Internationales Wirtschaftsrecht von Prof. Dr. Marc Bungenberg, LL.M. (Lausanne) an der Universität des Saarlandes und dem Europa-Institut.

¹ *Gebhrke*, EFAR 2022, S. 61, 68 ff.; *Hoffmeister*, CMLR 2023, S. 667, 674 ff.

² Durchführungsverordnung (EU) 2020/776 der Kommission vom 12. Juni 2020 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2020/492 der Kommission zur Einführung endgültiger Antidumpingzölle betreffend die Einfuhren bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern mit Ursprung in der Volksrepublik China und Ägypten, ABl. 2020 L 189, S. 1.

³ Durchführungsverordnung (EU) 2020/379 der Kommission vom 5. März 2020 zur Einführung eines vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten, ABl. 2020 L 69, S. 14; Durchführungsverordnung (EU) 2020/870 der Kommission vom 24. Juni 2020 zur Einführung eines endgültigen Ausgleichszolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Ausgleichszolls auf die Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten und zur Erhebung des endgültigen Ausgleichszolls auf die zollamtlich erfassten Einfuhren von Waren aus Endlosglasfaserfilamenten mit Ursprung in Ägypten, ABl. 2020 L 201, S. 10.

⁴ Durchführungsverordnung (EU) 2022/433 der Kommission vom 15. März 2022 zur Einführung endgültiger Ausgleichszölle auf die Einfuhren kaltgewalzter Flachserzeugnisse aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien und zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2021/2012 zur Einführung eines endgültigen Antidumpingzolls und zur endgültigen Vereinnahmung des vorläufigen Zolls auf die Einfuhren von kaltgewalzten Flachserzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien, ABl. 2022 L 88, S. 24.

⁵ Verordnung (EU) 2016/1037 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 8. Juni 2016 über den Schutz gegen subventionierte Einfuhren aus nicht zur Europäischen Union gehörenden Ländern, ABl. 2016 L 176, S. 55.

⁶ EuG 1.3.2023 – Rs. T-480/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 83 ff. – Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission; 1.3.2023 – T-540/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 50 ff. – Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission.

eingeleitet.⁷ In der Literatur wird das Vorgehen der Kommission – und somit auch dessen Bestätigung durch das EuG – in handelspolitischer Hinsicht, aber auch mit Blick auf das geltende WTO-Übereinkommen über Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen (Agreement on Subsidies and Countervailing Measures; ASCM) bislang überwiegend kritisch gesehen.⁸

Der nachfolgende Beitrag versucht in die bisher sehr apodiktisch geführte Auseinandersetzung einige Schattierungen einzufügen und kommt auf diesem Weg zu einer von der bisherigen Literatursicht abweichenden Einschätzung im Hinblick auf die rechtliche Zulässigkeit einer länderübergreifenden Analyse im Rahmen des EU-Antisubventionsrechts. Zunächst soll deutlich gemacht werden, dass das Gesamtphänomen der länderübergreifenden Subventionen aus rechtlicher Sicht unterschiedliche Betrachtungsmöglichkeiten zulässt (B.). Anschließend werden die Antisubventionspraxis der Kommission sowie die darauf bezogene Rechtsprechung des EuG dargestellt (C.). Vor diesem Hintergrund wird schließlich zu den Möglichkeiten und Grenzen einer länderübergreifenden Subventionsanalyse innerhalb des geltenden EU-Antisubventionsrechts Stellung genommen (D.).

B. Länderübergreifende Subventionen aus Sicht des Antisubventionsrechts

Gemäß Art. 1 Abs. 1 AS-GVO kann ein Ausgleichszoll eingeführt werden, um eine Subvention auszugleichen, die mittelbar oder unmittelbar für die Herstellung, die Produktion, die Ausfuhr oder die Beförderung einer Ware gewährt wird, deren Überführung in den zollrechtlich freien Verkehr in der Union eine Schädigung verursacht. Das EU-Antisubventionsrecht dient damit dem Schutz vor einer unfairen Subventionspraxis im Bereich des Warenhandels.⁹

Eine „länderübergreifende“ oder auch „transnationale“ Subvention wird allgemein als eine finanzielle Hilfe oder Unterstützung definiert, die ein Land einem Produzenten in einem anderen Land gewährt.¹⁰ Der Begriff beschreibt damit die räumliche Dimension einer Subventionsvergabe. Die wahrscheinlich nie final zu beantwortende Frage danach, welche konkrete Art von Regierungshandeln eine (unfaire) Subvention darstellt¹¹, ist hiervon zu trennen. Antisubventionsrechtlich gesprochen geht es in dem einen Fall um den räumlichen, in dem anderen Fall um den sachlichen Anwendungsbereich.

Die Vorstellung einer länderübergreifenden Subvention ist auf den ersten Blick konterintuitiv, da klassischerweise davon ausgegangen wird, dass Subventionen an heimische Unternehmen im Heimatland vergeben werden.¹² Die wirtschaftliche Globalisierung allgemein, insbesondere aber die weltumspannenden Auslandsaktivitäten der Volksrepublik China im Rahmen der sog. Seidenstraßeninitiative („One Belt One Road“-Initiative), haben dieses Bild einer nur im Inland

⁷ European Union – Anti-Dumping and Countervailing Duties on Stainless Steel Products from Indonesia, Request for consultations by Indonesia, G/ADP/D142/1, G/L/1479, G/SCM/D135/1, WT/DS616/1.

⁸ *Crochet/Hegde*, JIEL 2020, S. 841; *Evenett/Vermulst/Sud*, GTCJ 2020, S. 413; *Ding/Xiang*, WTO & China 2022, S. 45; *Rubini*, RSC Policy Paper 2023/09.

⁹ Siehe explizit im Hinblick auf das Antidumpingrecht: EuGH 8.6.2023 verb. Rs. C-747/21 P u. C-748/21 P, ECLI:EU:C:2023:459 Rn. 73 – *Severstal/Kommission* unter Hinweis auf 3.10.2000, C-458/98 P, ECLI:EU:C:2000:531 Rn. 91 – *Industrie des poudres sphériques/Rat*.

¹⁰ *Benitab*, S. 605; *Cannistra*, GTCJ 2023, S. 372, 375.

¹¹ *WTO*, World Trade Report 2006, S. 47 ff.

¹² *Benitab*, S. 605 beschreibt diese Konstellation daher als „unrealistic“. Siehe auch den Hinweis bei *Crochet/Hegde*, JIEL 2020, S. 841, 841.

vergebenen Subvention jedoch korrekturbedürftig werden lassen.¹³ China betreibt im Inland eine breit gefächerte Industriepolitik unter Einsatz massiver Ressourcen,¹⁴ fördert allerdings zugleich in umfassender Weise Auslandsinvestitionen chinesischer Unternehmen, wobei in der Regel staatliche Banken zur Gewährung vergünstigter Kredite eingesetzt werden.¹⁵ Außerdem geht China vielfach umfassende Kooperationen mit Drittstaaten ein, die deutlich über einen reinen Marktzugang hinausgehen.¹⁶

Unabhängig von dem konkreten Beispiel Chinas lassen sich aus antisubventionsrechtlicher Perspektive unterschiedliche Fallgruppen einer länderübergreifenden Subvention bzw. Subventionsanalyse voneinander abgrenzen, die für die Frage nach einer rechtlichen Erfassung relevant werden können. Dabei ist – entsprechend der Zielrichtung des Antisubventionsrechts – von der Perspektive des durch die jeweilige Subvention Geschädigten auszugehen. Auch beziehen sich die nachfolgenden Konstellationen ausschließlich auf den Warenhandel.

Erste Fallgruppe: Länderübergreifende Subventionen im Zielstaat

Ausgehend von der dargestellten allgemeinen Definition länderübergreifender Subventionen besteht zunächst die Möglichkeit, dass ein ausländischer Staat aus autonomen (ggf. auch geostrategischen) Motiven heraus Produzenten oder Händler in einem anderen Staat (Zielstaat) fördert und dadurch die dortigen Konkurrenzunternehmen unmittelbar geschädigt werden. Da die AS-GVO jedoch nur auf die Wareneinfuhr Anwendung findet, können derartige Verzerrungen auf dem Binnenmarkt nicht erfasst werden. Das Antisubventionsrecht bezieht sich damit nur auf den Fall, dass eine Subventionierung „vor der Grenze“ erfolgt ist und die subventionierte Ware anschließend in die EU eingeführt wird.

Die EU hat vor diesem Hintergrund mit der neuen Verordnung (EU) 2022/2560¹⁷ (Drittstaatensubventionsverordnung; DSVO) ein zusätzliches Abwehrinstrument geschaffen, um eine dadurch entstehende Schutzlücke zu schließen.¹⁸ Gemäß Art. 3 Abs. 1 DSVO liegt eine „drittstaatliche Subvention vor, wenn ein Drittstaat direkt oder indirekt eine finanzielle Zuwendung gewährt, die einem Unternehmen, das eine wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Binnenmarkt ausübt, einen Vorteil verschafft und die rechtlich oder faktisch auf ein einzelnes Unternehmen oder einen einzelnen Wirtschaftszweig oder mehrere Unternehmen oder Wirtschaftszweige beschränkt ist.“ Die DSVO findet danach auf solche Subventionen Anwendung, die die Wettbewerbsposition eines Unternehmens auf dem Binnenmarkt verbessern, und dadurch den dortigen Wettbewerb beeinträchtigen (Art. 4 Abs. 1 DSVO). Indem sie allein auf das Vorhandensein einer ausländischen Subvention sowie eine wirtschaftliche Tätigkeit auf dem Binnenmarkt abstellt (Art. 1 Abs. 2 DSVO), kennt die DSVO keine geografische

¹³ *Crochet/Hegde*, JIEL 2020, S. 841, 844 ff.

¹⁴ Zu den Aktivitäten im Binnenbereich siehe u.a. *Europäische Kommission*, Commission Staff Working Document on Significant Distortions in the Economy of the People's Republic of China for the Purposes of Trade Defence Investigations, SWD(2024) 91 final.

¹⁵ Dazu etwa *Schüler-Zhou/Schüller/Brod*, GIGA Focus Asien, 2010; *Horn/Reinhart/Trebesch*, Kiel Working Paper, No. 2132/2019.

¹⁶ *Carrai*, Hinrich Foundation Report, June 2023.

¹⁷ Verordnung (EU) 2022/2560 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 über den Binnenmarkt verzerrende drittstaatliche Subventionen, ABl. L 330 vom 23.12.2022, S. 1.

¹⁸ *Europäische Kommission*, ‘White Paper: On levelling the playing field as regards foreign subsidies’ COM(2020) 253 final, S. 9-12. Zum historischen Hintergrund: *Krenek/de Smijter*, in: Chi/Bungenberg/Bjorklund (eds.), AYIEL 2022, S. 129.

Beschränkung auf Empfängerseite. Sie ist dadurch potenziell zumindest auch neben dem Antisubventionsrecht anwendbar.¹⁹

Abgesehen von den autonomen Instrumenten der EU hat die Konstellation einer länderübergreifenden Subvention zu Lasten des Zielstaats auch bereits innerhalb von Freihandelsabkommen eine Regelung erfahren. So bestimmt bspw. Artikel 17.6(3) des Comprehensive and Progressive Agreement for Trans-Pacific Partnership (CPTPP): „No Party shall cause injury to a domestic industry of another Party through the use of non-commercial assistance that it provides, either directly or indirectly, to any of its state-owned enterprises that is a covered investment in the territory of that other Party (...).“

Zweite Fallgruppe: Länderübergreifende Subventionen in einem Drittstaat

Alternativ zu dem Fall einer schädigenden Subvention auf dem Binnenmarkt besteht die Möglichkeit, dass ein Staat Subventionen gegenüber Produzenten oder Händlern in einem anderen Drittstaat (d.h. vor der Grenze) vergibt, die Schädigung jedoch erst in Folge des Exports subventionierter Waren in einen weiteren Staat (den Einfuhrstaat) eintritt. Insbesondere bei weniger entwickelten Zielländern dürfte es an den Mitteln bzw. dem politischen Willen zu einer Intervention gegen ausländische Subventionen auf dem eigenen Markt fehlen. Aus Sicht des Einfuhrstaates stellt sich hier die Frage, inwieweit eine Subventionstätigkeit über die Grenzen des Subventionsgebers hinaus in einem anderen Drittstaat rechtlich gefasst werden kann.

Abgesehen von einer Duldung ausländischer Subventionen durch den Zielstaat wäre es in dieser Konstellation allerdings auch denkbar, dass beide – subventionierender Staat und Zielstaat – bei der Subventionsvergabe wissentlich und willentlich zusammenwirken. In diesem Fall wäre zunächst klärungsbedürftig, ob die Subventionstätigkeit – aus Sicht des Einfuhrstaates – einem der beiden oder gar beiden Drittstaaten zuzurechnen ist. Es geht dann zunächst weniger um die räumliche Dimension, die mit dem Begriff der länderübergreifenden Subvention grundsätzlich verbunden wird, sondern um eine Zurechnungsfrage. Eine länderübergreifende Analyse kann hier zu dem Ergebnis kommen, dass die betreffende Maßnahme letztlich wie eine klassisch inländische Subvention des Drittstaats zu behandeln ist, in dem die Subventionierung erfolgt.

Allgemeine Industrie- und Exportförderungen

All diese Fälle sind wiederum von einer allgemeinen Exportförderung eines im Inland ansässigen Unternehmens zu unterscheiden, die zu einem Gang ins Ausland befähigen oder die Unternehmen hierzu anregen soll. Hierbei handelt es sich nicht um eine länderübergreifende, sondern eine klassische Subventionierung im Inland, die bereits jetzt durch das ASCM (und die AS-GVO) besonders kritisch gesehen wird.²⁰ Dies gilt ebenso für Produktionssubventionen, die an heimische – derzeit regelmäßig „grüne“ – Vorzeigebereiche vergeben werden, deren Position auf dem Weltmarkt dadurch gestärkt werden soll.²¹

C. Länderübergreifende Subventionen in der bisherigen EU-Antisubventionsrechtspraxis

Eine länderübergreifende Subventionsanalyse hat zuletzt wiederholt eine Rolle in der EU-Antisubventionspraxis gespielt. Bislang hat die Kommission in zwei Fallkonstellationen auf eine

¹⁹ Reinhold/Weck, EStAL 2024, S. 22 (33).

²⁰ Siehe Art. 3 ASCM und Art. 4 Abs. 4 AS-GVO.

²¹ Siehe dazu für den Fall Chinas zuletzt Bickenbach/Dohse/Langhammer/Liu, Kiel Policy Brief, No. 173/2024.

entsprechende Betrachtungsweise zurückgegriffen und in Folge dessen Ausgleichszölle gegenüber Einfuhren aus Ägypten (I.) sowie aus Indonesien (II.) verhängt.

Eine erste Konstellation betraf die Einfuhr „bestimmter gewebter und/oder genähter Erzeugnisse aus Glasfasern“ bzw. die Einfuhr von „Waren aus Endlosglasfaserfilamenten“ mit

I. Der Glasfaser-Fall

Ursprung in Ägypten.²² Zentrales Element in beiden nahezu parallel verlaufenden Antisubventionsverfahren war die Tatsache, dass die von der Untersuchung betroffenen ägyptischen Unternehmen in der chinesisch-ägyptischen Suez Economic and Trade Cooperation Zone (SETC-Zone) ansässig sind, einem gemeinsamen Projekt der ägyptischen und chinesischen Regierung, bei dem sich chinesische Unternehmen aktiv an der Einrichtung und Weiterentwicklung beteiligen.²³ Nach den Ermittlungen der Kommission gewährt Ägypten in diesem Rahmen Steuervergünstigungen und einen vergünstigten Zugang zu Land,²⁴ während die chinesische Regierung das Projekt u.a. durch finanzielle Zuwendungen an dortige chinesische Unternehmen sowie ägyptisch-chinesische Gemeinschaftsunternehmen unterstützt²⁵. Die beiden betroffenen Hersteller Jushi Egypt und Hengshi Egypt wurden von zwei chinesischen Muttergesellschaften nach ägyptischem Recht gegründet, deren oberste Muttergesellschaft sich wiederum im Eigentum der Kommission des chinesischen Staatsrats zur Kontrolle und Verwaltung von Staatsvermögen (State-owned Assets Supervision and Administration Commission; SASAC) befindet.²⁶ Die jeweilige Tochtergesellschaft werde mit Mitteln aus China finanziert, verwende Vorleistungsmaterialien und Ausrüstung, die aus China importiert werden, stehe unter der Leitung chinesischer Führungskräfte und nutze chinesisches Know-how.²⁷

Während diese Einschätzungen zunächst auf die Annahme einer direkten länderübergreifenden Subvention hindeuten, prüfte die Kommission in Folge jedoch eine gemeinsame Bündelung von Ressourcen durch China und Ägypten.²⁸ Ägypten bemühe sich bereits seit langer Zeit aktiv darum, chinesische Finanzierungen und andere Formen der Unterstützung für die Förderung der Produktion im eigenen Land zu gewinnen und „begrüße“ diese explizit.²⁹ Angesichts dessen vertrat die Kommission die Ansicht, dass die Formulierung „eine Regierung ... leistet“ in Art. 3 Abs. 1 lit. a AS-GVO nicht nur Maßnahmen umfassen dürfe, die direkt von der ägyptischen Regierung ausgehen, sondern auch Maßnahmen der chinesischen Regierung, die der ägyptischen Regierung auf der Grundlage der verfügbaren Beweise zurechenbar seien.³⁰

Eine Vereinbarkeit mit dem WTO-Recht sah die Kommission auf Basis einer an Art. 11 der ILC-Artikel über die Verantwortlichkeit der Staaten für völkerrechtswidrige Handlungen (ILC-Artikel)

²² DVO (EU) 2020/776; DVO (EU) 2020/870. In einem Fall belegte die Kommission auch Einfuhren aus China mit Ausgleichszöllen, indes stellte sie in diesem Kontext nicht auf länderübergreifende, sondern allein auf inländische Subventionen ab. Auf diese Feststellungen wird daher nachgehend nicht weiter eingegangen.

²³ Umfassend DVO (EU) 2020/776 Rn. 647 ff.; DVO (EU) 2020/870, Rn. 35 ff.

²⁴ DVO (EU) 2020/776, Rn. 813 ff. u. 859 ff.; DVO (EU) 2020/870, Rn. 252 ff. u. 287 ff.

²⁵ DVO (EU) 2020/776, Rn. 658; DVO (EU) 2020/870, ABl. 2020 L 201, 10 Rn. 46.

²⁶ DVO (EU) 2020/776, Rn. 659; DVO (EU) 2020/870, Rn. 47.

²⁷ DVO (EU) 2020/776, Rn. 659; DVO (EU) 2020/870, Rn. 47.

²⁸ DVO (EU) 2020/776, Rn. 670 ff.; DVO (EU) 2020/870, Rn. 58 ff.

²⁹ DVO (EU) 2020/776, Rn. 676, 678 u. 683; DVO (EU) 2020/870, Rn. 61, 66 u. 71.

³⁰ DVO (EU) 2020/776, Rn. 684; DVO (EU) 2020/870, Rn. 72.

orientierten Auslegung von Art. 1 ASCM als gegeben an.³¹ Art. 11 besagt: „Conduct which is not attributable to a State under the preceding articles shall nevertheless be considered an act of that State under international law if and to the extent that the State acknowledges and adopts the conduct in question as its own.“ Unter Hinzuziehung des Wortlauts des 2016 abgeschlossenen Kooperationsabkommens zwischen Ägypten und China sowie weiterer politischer Erklärungen, kam die Kommission zu dem Schluss, dass Ägypten die umfassenden Unterstützungstätigkeiten Chinas „erkennt und sich zu eigen gemacht“ habe.³²

Diese Annahme und Anerkennung erstreckten sich nach Ansicht der Kommission auch auf die damit verbundenen Vorteile (Art. 3 Abs. 2 AS-GVO) gegenüber den Marktbedingungen in Ägypten, auch wenn Vorzugsfinanzierungen vermittelt über chinesische Muttergesellschaften an die ausführenden Hersteller in Ägypten fließen.³³ Aufgrund ihrer Beschränkung auf das Gebiet der SETC-Zone sei die Subventionierung auch spezifisch i.S.v. Art. 4 Abs. 2 AS-GVO.³⁴

Dieses Vorgehen hat das EuG im Rahmen der gegen die beiden Kommissionsentscheidungen gerichteten Nichtigkeitsklagen bestätigt.³⁵ Darin stellt das EuG zunächst fest, dass weder Art. 3 Abs. 1 noch eine andere Bestimmung der AS-GVO den Fall einer länderübergreifenden Subventionierung explizit ausschließe und die gezeigte Kooperationsform zwischen China und Ägypten jedenfalls tiefgreifend und umfassend sei.³⁶ Eine länderübergreifende Analyse sei prinzipiell auch vom WTO-Recht gedeckt, das in Art. 1.1a)(1) lediglich von „a Member“ spreche, ohne dass es auf eine Einbeziehung von Art. 11 ILC-Artikel ankomme.³⁷ Da es sich letztlich um eine Subvention durch Ägypten auf ägyptischem Territorium handele, sei diese auch unzweifelhaft als spezifisch anzusehen.³⁸

II. Der Stahl-Fall

Im Anschluss an die Glasfaser-Fälle leitete die Kommission am 17. Februar 2021 ein Antisubventionsverfahren betreffend die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien ein.³⁹ In Bezug auf Indonesien identifizierte die Kommission dabei ebenfalls eine vertiefte Kooperation mit China auf Basis verschiedener bilateraler Vereinbarungen sowie insbesondere des gemeinsamen Betriebs eines Industrieparks („Morowali Park“), der von der chinesischen Regierung offiziell als „Wirtschafts-

³¹ DVO (EU) 2020/776, Rn. 685 ff.; DVO (EU) 2020/870, Rn. 73 ff.

³² DVO (EU) 2020/776, Rn. 685 ff.; DVO (EU) 2020/870, Rn. 73 ff.

³³ DVO (EU) 2020/776, Rn. 700 ff.; DVO (EU) 2020/870, Rn. 88 ff.

³⁴ DVO (EU) 2020/776, Rn. 703 ff.; DVO (EU) 2020/870, Rn. 91 ff.

³⁵ EuG 1.3.2023 – Rs. T-480/20, ECLI:EU:T:2023:90 – Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission; 1.3.2023 – T-540/20, ECLI:EU:T:2023:90 – Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission. Dazu *Beck/Ruessmann/Drandarova/Van Vaerenbergh*, GTCJ 2023, S. 376.

³⁶ EuG 1.3.2023 – Rs. T-480/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 79 ff. – Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission; 1.3.2023 – T-540/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 45 ff. – Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission.

³⁷ EuG 1.3.2023 – Rs. T-480/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 96 ff. – Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission; 1.3.2023 – T-540/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 63 ff. – Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission.

³⁸ EuG 1.3.2023 – Rs. T-480/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 104 ff. – Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission; 1.3.2023 – T-540/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 71 ff. – Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission.

³⁹ Bekanntmachung der Einleitung eines Antisubventionsverfahrens betreffend die Einfuhren von kaltgewalzten Flacherzeugnissen aus nicht rostendem Stahl mit Ursprung in Indien und Indonesien, ABl. 2021 C 57, S. 16.

und Handelskooperationszone“ angesehen werde.⁴⁰ Besonderen Wert legte die Kommission in ihrer Analyse auf die hervorgehobene strategische Bedeutung, die sowohl Indonesien als auch China diesem Gebiet zubilligten.⁴¹ Der Morowali Park werde durch ein indonesisches Unternehmen entwickelt und verwaltet, welches jedoch wiederum im Zentrum der engen Kooperationen zwischen Indonesien und China stehe.⁴² Indonesien gewähre vergünstigtes Land und eine Sonderbehandlung bei Steuern sowie anderen Abgaben.⁴³ China leiste im Rahmen dieses Kooperationsprojekts insbesondere Vorzugsfinanzierungen durch chinesische Banken, deren Durchführung teilweise durch lokale Zweigstellen in Indonesien erfolge, was wiederum der indonesischen Regierung eine Kontrollmöglichkeit verleihe.⁴⁴

Auf Basis dieser Untersuchungsergebnisse folgerte die Kommission auch in diesem Fall, dass China umfangreiche Unterstützungen leiste, die letztlich von Indonesien „anerkannt“ und „sich zu eigen gemacht“ worden seien.⁴⁵ Dabei wies sie darauf hin, dass China aufgrund der Rohstoffabhängigkeit von Indonesien kaum anders könne als auf die Erwartungen im Hinblick auf die Gewährung finanzieller Zuwendungen einzugehen.⁴⁶

D. Stellungnahme

Ob länderübergreifende Subventionen nach derzeitigem Stand der AS-GVO bzw. des ASCM erfasst werden können, ist in der Literatur hoch umstritten.⁴⁷ Teilweise wurde das Vorgehen der Kommission und die Billigung durch das EuG als reines Wunschdenken ohne Anknüpfung an das bestehende Recht kritisiert.⁴⁸ Dahinter steht eine Ansicht, die für die einzelnen Prüfungspunkte einer ausgleichsfähigen Subvention (finanzielle Zuwendung, Vorteil, Spezifität) dem WTO-Recht jeweils explizit eine räumliche Begrenzung auf das Territorium des Subventionsgebers entnimmt.⁴⁹ Nach einer anderen Ansicht ergibt sich zwar hinsichtlich der Frage nach dem Bestehen einer finanziellen Zuwendung noch kein klarer Ausschluss länderübergreifender Subventionen, da lediglich auf eine Regierung oder öffentliche Körperschaft (irgend)eines WTO-Mitglieds verwiesen werde.⁵⁰ Allerdings schränke die Anforderung an die vorausgesetzte Spezifität anfechtbarer Subventionen ein Vorgehen stark ein.⁵¹

Im Folgenden soll aus unionsrechtlicher Sicht und vor dem Hintergrund der vielfältigen Kritik analysiert werden, inwieweit das Vorgehen der Kommission bzw. die diesbezügliche

⁴⁰ DVO (EU) 2022/433, Rn. 543 ff.

⁴¹ DVO (EU) 2022/433, Rn. 615 ff.

⁴² DVO (EU) 2022/433, Rn. 621 ff.

⁴³ DVO (EU) 2022/433, Rn. 837 ff. u. 870 ff.

⁴⁴ DVO (EU) 2022/433, Rn. 676.

⁴⁵ DVO (EU) 2022/433, Rn. 643 ff.

⁴⁶ DVO (EU) 2022/433, Rn. 668.

⁴⁷ Vgl. dazu *Crochet/Hegde*, JIEL 2020, S. 841; *Evenett/Vermulst/Sud*, GTCJ 2020, S. 413; *Ding/Xiang*, WTO & China 2022, S. 45; *Rubini*, RSC Policy Paper 2023/09.

⁴⁸ So bspw. die Kritik von *Rubini*, RSC Policy Paper 2023/09, S. 8 ff. Siehe dazu auch die Kritik Indonesiens, Chinas und Russlands innerhalb des WTO-Komitees zu Subventionen und Ausgleichsmaßnahmen: WTO Committee on Subsidies and Countervailing Measures, Minutes of the Regular Meeting on 26 April 2022, G/SCM/M/119 Rn. 52 ff.

⁴⁹ *Evenett/Vermulst/Sud*, GTCJ 2020, S. 413, 418 ff.; *Ding/Xiang*, WTO & China 2022, S. 45, 59 ff.

⁵⁰ *Crochet/Hegde*, JIEL 2020, S. 841, 847 ff.

⁵¹ *Crochet/Hegde*, JIEL 2020, S. 841, 849 ff.

Einschätzung des EuG rechtlich überzeugen können. Betrachtet man die bereits skizzierte Diskussion in der Literatur, so scheint hierbei zunächst der relevante Prüfungsmaßstab klärungsbedürftig (I.). Hiervon ausgehend betreffen die Diskussionen insbesondere die Zulässigkeit einer länderübergreifenden Analyse bei der Feststellung einer Subventionshandlung (II.), aber auch bei der Feststellung eines subventionsbedingten Vorteils (III.) sowie der Spezifität der betreffenden Maßnahme (IV.).

I. Prüfungsmaßstab

Eine rechtliche Einordnung länderübergreifender Subventionen hängt maßgeblich davon ab, welche der gezeigten Konstellationen dem zu begutachtenden Fall zugrunde liegt. Will sich ein Zielstaat gegen ausländische Subventionen an Unternehmen auf seinem Markt zur Wehr setzen, stellt sich aus antisubventionsrechtlicher Sicht – wie gezeigt – bereits grds. das Problem einer fehlenden Einfuhr. Unionsrechtlich wäre dann eine Anwendbarkeit der DSVO zu prüfen. Handelt es sich dagegen um die Subventionierung eines Drittstaats in einem anderen Drittstaat, von dem aus anschließend subventionierte Waren eingeführt werden, so ist zu fragen, ob diese räumliche Dimension einer Subventionsvergabe rechtlich erfasst werden kann und damit auch in diesen Fällen den Einsatz von Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der heimischen Industrie erlaubt. Kommt dabei ein mögliches Zusammenwirken beider Drittstaaten in Betracht, so ist in diesem Zusammenhang vorrangig zu klären, wem die betreffende Subvention zuzurechnen ist.

In dieser Hinsicht wird mit Blick auf die von der Kommission und dem EuG entschiedenen Fälle deutlich, dass hier eine Zurechnung drittstaatlicher Subventionen zu einem anderen Drittstaat geprüft und letztlich angenommen wurde. Es geht damit nicht um die Frage, ob das Antisubventionsrecht unmittelbar auch auf Subventionen eines Staates in einem anderen Staat Anwendung findet, sondern darum, ob einem Drittstaat eine Subventionshandlung eines anderen Drittstaates als eigene Subvention zugerechnet werden kann.

Weiterhin ist festzustellen, dass sich die bisherige Diskussion stark auf die Regelungen des ASCM fokussiert.⁵² Dies ist insoweit folgerichtig, als dass traditionell in der Rechtsprechung – wie auch das EuG in den betreffenden Fällen bemerkt – mit Blick auf Erwgr. 3 ASCM eine enge Abstimmung mit dem ASCM angenommen wird.⁵³ Allerdings darf nicht übersehen werden, dass das EU-Recht nach ständiger Rechtsprechung nicht automatisch bzw. uneingeschränkt dem WTO-Recht folgt („so weit wie möglich“), und somit nicht auf einen absoluten Gleichlauf verpflichtet ist.⁵⁴ So ist anerkannt, dass die EU auch gezielt von Regelungen des WTO-Rechts abweichen kann, was sie auch gelegentlich tut. Nach einer jüngeren Entscheidung des EuG besteht dann konsequenterweise auch keine Verpflichtung zu einer WTO-rechtskonformen Auslegung.⁵⁵

⁵² Vgl. *Evenett/Vermulst/Sud*, GTCJ 2020, S. 413, 418; *Ding/Xiang*, WTO & China 2022, S. 45, 59.

⁵³ EuG 1.3.2023 – Rs. T-480/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 99 f. – Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission; 1.3.2023 – T-540/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 66 f. – Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission.

⁵⁴ EuGH 16.7.2015 – Rs. C-21/14 P, EU:C:2015:494 Rn. 47 u. 48 – Kommission/Rusal Armenal; 5.5.2022 – Rs. C-718/20 P, ECLI:EU:C:2022:362 Rn. 88 f. – Zhejiang Jiuli Hi-Tech Metals/Kommission. Auch darf das in Bezug genommene Völkerrecht nicht in seinem Wortlaut überdehnt werden, um einen Gleichlauf mit dem Unionsrecht herzustellen. Siehe dazu EuGH 27.2.2024 – Rs. C-382/21 P, ECLI:EU:C:2024:172 Rn. 74 – EUIPO/The KaiKai Company Jaeger Wichmann.

⁵⁵ EuG 20.2.2024 – Rs. T-764/20, ECLI:EU:T:2024:115 Rn. 40 ff. – Anhui Wanwei Updated High-Tech Material Industry und Inner Mongolia Mengwei Technology/Kommission.

Die Frage ist, ob eine solche Entkoppelung lediglich in Fällen einer gezielten Abweichung gilt oder, ob nicht auch aus autonomen Motiven heraus eine Auslegung des Unionsrechts notwendig sein kann, die eine korrespondierende WTO-rechtliche Bestimmung nach ihrer eigenen Auslegung nicht hergibt. Diese Durchbrechung einer parallelen Auslegung korrespondierender antisubventionsrechtlicher Bestimmungen könnte durch die vom EuGH bspw. im Kontext einer Unterwerfung unter internationale Streitbeilegungs- und Entscheidungsgremien skizzierte „Autonomie der Unionsrechtsordnung“ gefordert sein.⁵⁶ Dieses Vorgehen würde auch dem entsprechen, was zuletzt mit dem Begriff der strategischen Autonomie beschrieben wurde, nämlich einer vorrangigen Orientierung an internationalen Kompromissen soweit möglich, und einem autonomen Vorgehen, wo dies notwendig erscheint.⁵⁷ Allerdings müsste hierbei vermittelt über das Primärrecht ein enger Bezug zur Autonomiebehauptung der Union hergestellt werden.

Unabhängig von einer tatsächlichen Entkoppelung ergibt sich aus all dem für die Antisubventionsverfahren der EU in jedem Fall die Notwendigkeit zunächst von der AS-GVO als dem unionalen Rechtsakt auszugehen und eine „Wechselbeziehung“⁵⁸ mit dem WTO-Recht erst auf dieser Basis zu prüfen.

II. Zulässigkeit einer länderübergreifenden Analyse bei der Feststellung einer Subventionshandlung

Art. 3 Abs. 1 AS-GVO setzt für das Vorliegen einer ausgleichsfähigen Subvention zunächst voraus, dass „eine Regierung *im Ursprungs- oder Ausfuhrland* eine finanzielle Beihilfe leistet“ (engl.: „*in the country of origin or export*“; franz.: „*du pays d'origine ou d'exportation*“). Erwgr. 5 formuliert noch genereller, dass „bei der Feststellung des Vorliegens einer Subvention nachgewiesen werden muss, dass eine Regierung oder eine öffentliche Körperschaft *im Gebiet eines Landes* eine finanzielle Beihilfe leistet (...)“ (engl.: „*within the territory of a country*“; franz.: „*sur le territoire d'un pays*“). Konkretisierend erklärt Art. 2 lit. a AS-GVO in dieser Hinsicht, dass “[e]ine Subvention von der Regierung eines Ursprungslands der eingeführten Ware oder von der Regierung eines Zwischenlands gewährt werden [kann], aus dem die Ware in die Union ausgeführt wird und das für die Zwecke [der AS-GVO] als ‚Ausfuhrland‘ bezeichnet wird“.⁵⁹

Aus dieser Gesamtschau wird offensichtlich, dass der Fall einer länderübergreifenden Subvention bzw. der Zurechnung einer drittstaatlichen Subventionshandlung zu einem anderen Drittstaat nicht explizit angesprochen wird. Wie bereits dargestellt, sieht die Kommission in diesem Punkt keine räumliche Begrenzung zurechenbarer Subventionshandlungen, während das EuG lediglich festhält, dass die Norm sich zu derartigen Konstellationen gar nicht verhält und damit wohl annimmt, dass sie der Kommissionspraxis nicht im Wege steht.⁶⁰

Im Ausgangspunkt kann jedenfalls nicht bestritten werden, dass es – wirtschaftlich betrachtet – für die Schädigung der heimischen Industrie durch Subventionen unerheblich ist, ob diese auf dem Territorium eines Drittstaats vergeben werden oder außerhalb dessen. Der Sachverhalt

⁵⁶ EuGH 14.12.1991 – Gutachten 1/91, Slg. 1991, I-6079 Rn. 30 ff. – EWR I; 10.4.1992 – Gutachten 1/92, Slg. 1992, I-2821 Rn. 17 ff. – EWR II; 14.10.2014 – Gutachten 1/13, ECLI:EU:C:2014:2454 Rn. 183 – Haager Übereinkommen; 30.4.2019 – Gutachten 1/17, ECLI:EU:C:2019:341 Rn. 107 ff. – CETA.

⁵⁷ Hoffmeister, CMLR 2023, S. 667, 673.

⁵⁸ EuGH 16.7.2015 – Rs. C-21/14 P, EU:C:2015:494 Rn. 50 – Kommission/Rusal Armenal.

⁵⁹ Bei einer „Regierung“ handelt es sich nach lit. b um „jede öffentliche Körperschaft im Gebiet des Ursprungs- oder Ausfuhrlands“.

⁶⁰ Dazu Abschnitt C.

erscheint damit aus EU-Sicht regelungsbedürftig, sollte er nicht bereits durch das bestehende Recht erfasst werden. Art. 3 Abs. 1 lit. a i.V.m. Art. 2 lit. a AS-GVO deutet an, dass jedenfalls die Komplexität von Lieferketten durch das bestehende Antisubventionsrecht bereits abgebildet wird. Ob dies auch für die grenzüberschreitende Subventionsvergabe oder die von der Kommission vorgenommene Zurechnung ausländischer Mittel gilt, ergibt sich dagegen nicht eindeutig aus dem Normtext.

Vor dem Hintergrund eines effektiven Interessenschutzes gegen unfairen Handel gem. Art. 3 Abs. 5 S. 1 u. 2 EUV i.V.m. Art. 207 Abs. 2 S. 2 AEUV lässt sich Art. 3 Abs. 1 lit. a AS-GVO so auslegen, dass damit – ggf. in Form einer Analogie – auch Fälle erfasst werden, bei denen die Subventionsvergabe entweder direkt außerhalb des eigenen Territoriums oder aber durch Einbeziehung in die Wirtschaftspolitik eines anderen Staates erfolgt. Es ist an dieser Stelle auch darauf hinzuweisen, dass Art. 3 Abs. 5 S. 1 EUV den Schutz der Unionsinteressen voranstellt. Die Bezugnahme auf ein Ursprungs- oder Ausfuhrland, ebenso wie der in Art. 1 Abs. 1 AS-GVO angelegte weite Anwendungsbereich („mittelbar oder unmittelbar“), sprechen jedenfalls gegen dessen geografische (ggf. künstlich konstruierte) Beschränkung. Auch der in Art. 23 AS-GVO verankerte Umgehungsschutz zielt in die Richtung eines möglichst effektiven Schutzes. Man wird damit aus Sicht des Unionsrechts jedenfalls davon ausgehen können, dass der Begriff der finanziellen Beihilfe in Art. 3 Abs. 1 lit. a AS-GVO hinreichend weit gefasst ist, um auch eine Zurechnung ausländischer Subventionen zu einem anderen Drittstaat zuzulassen, insofern dies der allgemeinen Zielrichtung einer effektiven Abwehr subventionierter Einfuhren entspricht.

Fraglich ist indes, ob eine über Erwgr. 3 AS-GVO vermittelte WTO-rechtskonforme Auslegung anhand des Art. 1.1a)(1) ASCM zu einem anderen Ergebnis führen muss. Wenn nicht, wäre zu klären, ob sich das Unionsrecht hier aus autonomen Motiven heraus durchsetzen kann. Tendenziell ist gerade mit Blick auf den Subventionsbegriff in der Vergangenheit von einer Parallelität zwischen ASCM und AS-GVO ausgegangen worden.⁶¹ Betrachtet man Art. 1.1a)(1) ASCM, so ist festzustellen, dass sich ein Ausschluss einer länderübergreifenden Analyse jedenfalls nicht unmittelbar dem Wortlaut entnehmen lässt. Dort heißt es: „(...) there is a financial contribution by a government or any public body *within the territory of a Member*“. Dieser scheint nur zu verlangen, dass sich eine Subventionierung im Gebiet irgendeines WTO-Mitglieds vollzieht.⁶²

Zwar wird überliefert, dass die Verhandlungsparteien mit der Formulierung „within the territory of a member“ Kriegsreparationen, Darlehen der Weltbank oder Aufbauhilfen im Rahmen des sog. Marshall Plans aus dem Anwendungsbereich ausschließen wollten.⁶³ Unabhängig von der Überzeugungskraft dieser Überlieferung kann sie jedoch weder einen vollständigen Ausschluss begründen, der sich so dem Text nicht entnehmen lässt, noch wird deutlich, wie ein enges Zusammenwirken von Ländern in einer Sonderwirtschaftszone oder einem sonstigen

⁶¹ EuG 1.3.2023 – Rs. T-480/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 99 f. – Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission; 1.3.2023 – T-540/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 66 f. – Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission.

⁶² In diesem Sinne *Crochet/Hegde*, JIEL 2020, 841 (847 ff.). So auch EuG 1.3.2023 – Rs. T-480/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 101 – Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission; 1.3.2023 – T-540/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 68 – Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission.

⁶³ *Horlick*, GTCJ 2013, S. 297.

Kooperationsgebiet zu bewerten ist. Die Norm gibt damit kein eindeutiges Auslegungsergebnis vor.

Die teils in der Literatur vorgenommene Ableitung einer engeren Auslegung von Art. 1.1a)(1) ASCM durch andere Bestimmungen des ASCM ist ebenfalls nicht überzeugend, insbesondere wenn diese eigenständige Verpflichtungen enthalten, wie die Notifikationspflicht in Art. 25.2 ASCM.⁶⁴ Auch andere Bestimmungen, wie bspw. Art. 14 ASCM, müssten zunächst für den konkreten Fall ausgelegt werden, um ihnen – wenn überhaupt – eine geografische Begrenzung entnehmen zu können.⁶⁵ Ein expliziter Ausschluss länderübergreifender Subventionen ergibt sich aus keiner der genannten Normen. Art. 1.1a)(1)(iv) ASCM deutet sogar eher darauf hin, dass möglichen Umgehungsformen, zu denen sich der Fall einer länderübergreifenden Subvention in all seinen Betrachtungsweisen durchaus zählen lässt, entgegengewirkt werden sollte.⁶⁶

Abgesehen davon hat der WTO-Appellate Body bereits deutlich gemacht, dass das ASCM keine streng formalistische Anwendung verlangt.⁶⁷ Auch ist – wie der Appellate Body an anderer Stelle bereits erwähnt hat – der dem ASCM zugrundeliegende Kompromiss zwischen einer Einschränkung schädigender Subventionspolitik und dem unregulierten Einsatz von Ausgleichszöllen im Wege der teleologischen Auslegung zu berücksichtigen.⁶⁸ Dies deutet eher darauf hin, dass eine territoriale Begrenzung – wenn überhaupt – eng verstanden werden muss. Sie kann jedenfalls nicht so weit gehen, dass eine (reine) Mittelzurechnung, die in eine inländische Subvention mündet, pauschal auszuschließen wäre.

Die Heranziehung von Art. 11 der ILC-Artikel zum Zweck einer Zurechnungslösung erscheint vor dem Hintergrund von Art. 3.2 des WTO-Streitbeilegungsübereinkommens (Dispute Settlement Understanding; DSU) sowie der vom Appellate Body unterstrichenen Offenheit des WTO-Rechts gegenüber dem allgemeinen Völkerrecht⁶⁹ grundsätzlich zulässig. Hieraus lässt sich schließen, dass Staaten das Verhalten anderer Staaten als eigenes annehmen und sich zu eigen machen können, weshalb in Folge auch eine entsprechende Verantwortungsübernahme gerechtfertigt erscheint. Der Appellate Body selbst hat in der Vergangenheit bereits auf andere Bestimmungen der ILC-Artikel zurückgegriffen.⁷⁰ Ein Problem könnte lediglich dann entstehen, wenn das WTO-Recht erkennbar eine andere Lösung wählt,⁷¹ was vorliegend jedoch nicht

⁶⁴ So etwa *Evenett/Vermulst/Sud*, GTCJ 2020, S. 413, 419; *Ding/Xiang*, WTO & China 2022, S. 45, 60.

⁶⁵ A.A. *Evenett/Vermulst/Sud*, GTCJ 2020, S. 413, 419; *Ding/Xiang*, WTO & China 2022, S. 45, 60.

⁶⁶ Zum Ziel des Umgehungsschutzes: WTO, United States – Countervailing Duty Investigation on Dynamic Random Access Memory Semiconductors (DRAMs) from Korea, WT/DS296/AB/R, Appellate Body Report (27 June 2005), Rn. 113. Näher zu dieser Fallgruppe: *Reinhold*, S. 233 ff.

⁶⁷ *Reinhold*, S. 238 ff.

⁶⁸ WTO Appellate Body 17.2.2004 – WT/DS257/AB/R Rn. 64 – United States – Final Countervailing Duty Determination with respect to certain Softwood Lumber from Canada; 20.7.2005 – WT/DS296/AB/R Rn. 115 – United States – Countervailing Duty Investigation on Dynamic Random Access Memory Semiconductors (DRAMs) from Korea.

⁶⁹ WTO Appellate Body 20.5.1996 – WT/DS2/AB/R S. 17 – US – Reformulated Gasoline.

⁷⁰ WTO Appellate Body 11.3.2011 – WT/DS379/AB/R Rn. 308 ff. – United States – Definitive Anti-Dumping and Countervailing Duties on Certain Products from China.

⁷¹ Vgl. für einen solchen Fall etwa WTO Appellate Body 1.6.2011 – WT/DS316/AB/R EC Rn. 851 – European Communities and Certain member States – Measures Affecting Trade in Large Civil Aircraft; 31.7.2015 – WT/DS457/AB/R Rn. 5.101 ff. – Peru – Additional Duty on Imports of Certain Agricultural Products.

deutlich ist. Wie das EuG zutreffend festgestellt hat, ist allerdings auch nicht erkennbar, dass es für das gezeigte Ergebnis auf eine Heranziehung von Art. 11 ILC-Artikel notwendig ankäme.⁷²

Dies gilt auch für die Frage, ob den geltenden Beweisanforderungen Genüge getan wurde.⁷³ Die Kommission hat in den bisherigen Fällen einen großen Aufwand bzgl. des Nachweises einer engen Kooperation betrieben. Ihr kommt zugleich bei der Bewertung ein nur begrenzt gerichtlich überprüfbarer Spielraum zu.⁷⁴ WTO-rechtlich wäre tatsächlich zu klären, ob die gezeigten Nachweise für eine Einbeziehung ausländischer Zuwendungen in das eigene Subventionsprogramm ausreichend sind. Diese Frage würde bereits einen deutlichen Fortschritt gegenüber der bislang sehr abstrakten Diskussion im Hinblick auf eine mögliche Erfassung länderübergreifender Subventionen durch das ASCM bzw. die AS-GVO bedeuten.

III. Zulässigkeit einer länderübergreifenden Analyse bei der Feststellung eines subventionsbasierten Vorteils

Kritiker der Kommissionspraxis verweisen darauf, dass auch der Vorteilsbegriff im ASCM (und damit auch der AS-GVO) eine geografische Eingrenzung enthalte, da hierfür auf eine Marktbetrachtung gemäß Art. 14 ASCM (bzw. Art. 6 AS-GVO) abzustellen sei, die notwendigerweise auf das Gebiet des Subventionsgebers Bezug nehme.⁷⁵ Tatsächlich sprechen sowohl Art. 1.1b) ASCM als auch Art. 3 Abs. 2 AS-GVO zunächst lediglich von einem „Vorteil“, ohne diesen weiter zu konkretisieren.⁷⁶ In der WTO-Fallpraxis wird von einem Vorteil grds. dann ausgegangen, wenn der Empfänger einer staatlichen Maßnahme bessergestellt wird, d.h. wenn diese zugunsten des Empfängers von den allgemeinen Marktbedingungen abweicht.⁷⁷ Hierfür wird in der Regel auf Art. 14 ASCM Bezug genommen, der Leitlinien („guidelines“) für die Subventionsberechnung auf Basis des relevanten Vorteils enthält.⁷⁸ Parallel orientiert sich die Antisubventionspraxis an den in Art. 6 AS-GVO enthaltenen Grundprinzipien, die als Grundlage für die Berechnung der Höhe einer anfechtbaren Subvention dienen und nach denen ein Vorteil anzunehmen ist, wenn der Empfänger eine Zuwendung oder sonstige Leistung zu günstigeren Bedingungen erlangt hat, als er sie auf dem Markt erhalten kann.⁷⁹

⁷² EuG 1.3.2023 – Rs. T-480/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 103 – Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission; 1.3.2023 – T-540/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 70 – Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission.

⁷³ Krit. *Evenett/Vermulst/Sud*, GTCJ 2020, 413 (420).

⁷⁴ Vgl. EuG 1.3.2023 – Rs. T-301/20, ECLI:EU:T:2023:93 Rn. 29 – Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission; EuG 11.9.2014 – Rs. T-444/11, ECLI:EU:T:2014:773 Rn. 71 u. 73 – Gold East Paper and Gold Huasheng Paper/Rat.

⁷⁵ *Evenett/Vermulst/Sud*, GTCJ 2020, S. 413, 421; *Ding/Xiang*, WTO & China 2022, S. 45, 62 ff.

⁷⁶ *Van Bael & Bellis*, Trade Defence Instruments, 2019, S. 634.

⁷⁷ WTO Panel Report 20.8.1999 – WT/DS70/R Rn. 9.112 – 9.120 – Canada – Measures Affecting the Export of Civilian Aircraft; WTO Appellate Body 20.8.1999 – WT/DS70/AB/R Rn. 157 – Canada – Measures Affecting the Export of Civilian Aircraft; *Van Bael & Bellis*, S. 634.

⁷⁸ WTO Appellate Body 3.5.2005 – WT/DS267/AB/R Rn. 462 – United States – Subsidies on Upland Cotton; 12.3.2012 – WT/DS353/AB/R Rn. 679 – United States – Measures Affecting Trade in Large Civil Aircraft (Second Complaint); 6.5.2013 – WT/DS412/AB/R, WT/DS426/AB/R Rn. 5.163 – Canada – Certain Measures Affecting the Renewable Energy Generation Sector/Canada – Measures Relating to the Feed-In Tariff Program.

⁷⁹ Vgl. EuG 1.3.2023 – Rs. T-301/20, ECLI:EU:T:2023:93 Rn. 33 – Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission; EuG 10.4.2019 – Rs. T-300/16, ECLI:EU:T:2019:235 Rn. 195 u. 208 – Jindal Saw und Jindal Saw Italia/Kommission.

Wenn die Literatur nun darauf verweist, dass in diesem Zusammenhang ein Abstellen auf alternative Berechnungsgrundlagen (sog. „out-of-country benchmarks“) nur unter besonderen Umständen zulässig ist, d.h. insbesondere wenn keine zuverlässigen Daten für das Land des Subventionsgebers vorliegen, so liegt darin eine Vermischung der gezeigten Betrachtungsweisen bei länderübergreifenden Subventionen. Im von der Kommission und dem EuG behandelten Fall wurde ausdrücklich keine chinesische, sondern eine ägyptische Subvention angenommen. Prüfungstechnisch wurde damit auf Ebene der Subventionshandlung eine inländische Subvention festgestellt. Wenn also bei der finanziellen Zuwendung eine Zurechnung zum Ausführstaat erfolgt, so ist es folglich auch zutreffend, die Vorteilsberechnung anhand der Marktbedingungen in diesem Staat vorzunehmen. Dies hat die Kommission getan.⁸⁰

Allerdings müsste wohl auch für den Fall einer echten grenzüberschreitenden Subvention, die so ebenfalls noch nie Gegenstand der WTO-Streitbeilegung gewesen ist, überlegt werden, wo der Anknüpfungspunkt einer Vorteilsberechnung tatsächlich liegen könnte. Der auf den ersten Blick restriktiv wirkende Wortlaut von Art. 14(a) ASCM („in the territory of that member“) müsste im Lichte einer solchen länderübergreifenden Analyse ausgelegt werden. Die übrigen in lit. b bis d enthaltenen Leitlinien einer Vorteilsberechnung enthalten im Übrigen keine derart eng wirkende Formulierung. Insgesamt scheint es naheliegend, den Bezugspunkt in dem Land des Subventionsempfängers zu sehen, da schließlich die dort geltenden Marktbedingungen durch die Subventionierung umgangen werden. Darin liegt der tatsächliche Vorteil.

IV. Zulässigkeit einer länderübergreifenden Analyse bei der Spezifität

Ähnlich ist auch die Frage nach den Anforderungen an die Spezifität zu beantworten. Die Literatur verweist hierzu auf die Formulierung in Art. 2.1 ASCM bzw. Art. 4 Abs. 2 AS-GVO und sieht darin einen Ausschluss einer länderübergreifenden Analyse.⁸¹ Art. 2.1 ASCM spricht in dieser Hinsicht von „a subsidy (...) *within the jurisdiction of the granting authority* (...)“. Art. 4 Abs. 2 AS-GVO formuliert: „Ob es sich bei einer Subvention um eine spezifische Subvention (...) *im Zuständigkeitsbereich der gewährenden Behörde* handelt (...)“ (engl.: „*within the jurisdiction of the granting authority*“; franz.: „*relevant de la juridiction de l'autorité qui accorde la subvention*“). Wählt man indes wie die Kommission den Weg einer Zurechnung drittstaatlicher Subventionen zu einem anderen Drittstaat, so stellt die Formulierung in Art. 2.1 ASCM bzw. Art. 4 Abs. 2 AS-GVO keine Begrenzung dar. Schließlich wurde, wie Kommission und das EuG selbst festgestellt haben,⁸² in den bisherigen Fällen von einer Zuwendung im Land des Subventionsgebers ausgegangen, auf die sich konsequenterweise auch die Spezifitätsprüfung bezog.⁸³

Eine mögliche Eingrenzung wäre nur dann relevant, wenn tatsächlich der Subventionsgeber in einem anderen Land als demjenigen des Subventionsempfängers zu verorten wäre. Hier käme es dann wiederum notwendig auf eine Auslegung des Begriffs „Zuständigkeitsbereich“ bzw.

⁸⁰ DVO (EU) 2020/776, Rn. 700 ff.; DVO (EU) 2020/870, Rn. 88 ff.; DVO (EU) 2022/433, Rn. 681 ff.

⁸¹ So *Crochet/Hegde*, JIEL 2020, S. 841, 849 ff.; *Evenett/Vermulst/Sud*, GTCJ 2020, S. 413, 421 f.; *Ding/Xiang*, WTO & China 2022, S. 45, 64 f.

⁸² DVO (EU) 2020/870, ABL 2020 L 201, 10 Rn. 108 f.; DVO (EU) 2022/433, ABL 2022 L 88, 24 Rn. 686 f. u. 717; EuG 1.3.2023 – Rs. T-480/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 107 f. – *Hengshi Egypt Fiberglass Fabrics und Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission*; 1.3.2023 – T-540/20, ECLI:EU:T:2023:90 Rn. 74 f. – *Jushi Egypt for Fiberglass Industry/Kommission*.

⁸³ Diese Trennung scheinen *Ding/Xiang*, WTO & China 2022, S. 45, 64 zumindest anzuerkennen, wenn sie erklären: „The EC's fundamental flaw was that it deemed the Egyptian government as the 'granting authority' of a financial contribution from a Chinese bank, which lacks a sound basis in WTO law.“

„jurisdiction“ an. Aus unionaler Sicht würde eine effektive Erfassung „unfairer Subventionen“, denen mitunter ja auch die Schaffung der DSVO dient, hier wiederum ein weites Verständnis nahelegen, wonach auch eine faktisch ausgeübte Zuständigkeit in einem anderen Staat nicht *per se* aus dem Anwendungsbereich der Art. 3 und 4 AS-GVO ausgeschlossen wäre. Das EU-Beihilfenrecht kennt Kooperationen bei Subventionen bspw. im Bereich der IPCEI-Mitteilung.⁸⁴

In der Literatur wird darauf hingewiesen, dass die Entstehungsgeschichte von Art. 2.1 ASCM eine räumliche Begrenzung auf das Territorium der Mitglieder impliziere, der Zuständigkeitsbegriff also geografisch zu verstehen sei.⁸⁵ Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Motive hierbei nicht vollständig klar sind und sich im Übrigen auch lediglich auf föderale Strukturen zu beziehen scheinen. Zutreffend ist dagegen der Hinweis, dass der Appellate Body im berühmten Fall *US-Shrimp* den Begriff „jurisdiction“ in einem räumlichen Sinn verwendet hat, jedoch ging es hier spezifisch um das Verhältnis der Schildkrötenwanderung zum US-Hoheitsgebiet.⁸⁶ Auch ist darauf hinzuweisen, dass der Appellate Body an dieser Stelle explizit nicht darüber entscheiden wollte, ob Art. XX(g) GATT eine räumliche Begrenzung enthält; die Verwendung von „jurisdiction“ war demnach in einem rechtstatsächlichen Sinne gemeint. Schließlich hilft auch eine Bezugnahme auf die berühmten *Lotus*-⁸⁷ und *Barcelona Traction*-Fälle⁸⁸ jedenfalls mit Blick auf die besonderen Umstände chinesischer Kooperationen im Ausland nicht unbedingt weiter.⁸⁹ Ein spezifischer Fall einer ausländischen Kooperationszone lag keiner der genannten Entscheidungen zugrunde. Im Übrigen betreffen beide Fälle eine Konfrontation zwischen dem handelnden Staat und den davon betroffenen Staatsbürgern eines anderen Staates. Länderübergreifende Subventionen spielen dagegen – wie dargelegt – im Kontext des ASCM überhaupt nur dann eine Rolle, wenn ein Drittstaat diese annimmt und sich zu eigen macht oder jedenfalls duldet.

E. Ausblick

Insgesamt zeigt sich, dass das verhältnismäßig neue Phänomen einer länderübergreifenden Analyse bei Subventionen zu einer Vielzahl offener Fragen führt. Diese betreffen zum einen die Auslegung von AS-GVO und ASCM, aber möglicherweise auch das Verhältnis zwischen EU- und WTO-Recht. Die Betonung einer strategischen Autonomie der EU und der Autonomie der Unionsrechtsordnung legen hier im Zweifel eine autonome Auslegung der Bestimmungen der AS-GVO nahe. Nach hier vertretener Ansicht kommt es darauf jedenfalls in den von der Kommission entschiedenen Fällen nicht an. Denn das WTO-Recht enthält gegenüber einer länderübergreifenden Subventionsanalyse keine klare Beschränkung. Das ASCM sollte in dieser Hinsicht nicht enger gelesen werden, als es der Text, Zweck und die Struktur des Abkommens verlangen. Insbesondere das vielfach bemühte Argument der Verhandlungsgeschichte zeigt sich

⁸⁴ Vgl. Mitteilung der Kommission Kriterien für die Würdigung der Vereinbarkeit von staatlichen Beihilfen zur Förderung wichtiger Vorhaben von gemeinsamem europäischem Interesse mit dem Binnenmarkt, ABl. 2021 C 528, S. 10, Rn. 13.

⁸⁵ Dazu *Crochet/Hegde*, JIEL 2020, S. 841, 851.

⁸⁶ WTO Appellate Body 6.11.1998 – WT/DS58/AB/R, Rn. 133 – United States–Import Prohibition of Certain Shrimp and Shrimp Products. Darauf verweisen *Crochet/Hegde*, JIEL 2020, S. 841, 851.

⁸⁷ Permanent Court of International Justice (PCIJ) 7.9.1927 – PCIJ Series A no 10, ICGJ 248 (PCIJ 1927), Rn. 45 – S.S. ‘Lotus’, France v Turkey, Judgment.

⁸⁸ International Court of Justice (ICJ) 5.2.1970 – I.C.J. Reports 1970, 3 – Barcelona Traction, Light and Power Company, Limited (Belgium v Spain).

⁸⁹ So aber zumindest in Bezug auf Letzteren: *Crochet/Hegde*, JIEL 2020, S. 841, 852.

einmal mehr als wenig hilfreich. Alles in allem bleibt der Fall einer länderübergreifenden Subvention, wie er den Kommissionsfällen zugrunde lag, wohl eher auf eng umrissene Konstellationen einer bilateralen Kooperationszone begrenzt. Es wird spannend zu sehen sein, wie der EuGH und das angerufenen WTO-Panel sich zukünftig zu dieser Variante positionieren werden. Ob bzw. inwieweit andere Konstellationen antisubventionsrechtlich überhaupt relevant sein können, muss sich erst im Rahmen der unilateralen Anwendungspraxis zeigen. Deutlich wird allerdings anhand der neueren Entwicklungen, dass Subventionen und Antisubventionsmaßnahmen wieder stark an Bedeutung gewinnen.

Literaturverzeichnis

- BECK, JOCHEN; RUESSMANN, LAURENT; DRANDAROVA, KRISTIYA; VAN VAERENBERGH, PIETER, *Tackling Cross-Border Subsidies in the EU: The Need to Build on a Promising Start Part 1*, Global Trade and Customs Journal, Jg. 10(18), 2023, S. 376–379
- BENITAH, MARC, *The WTO Law of Subsidies – A Comprehensive Approach*, Alphen aan den Rijn 2019
- BICKENBACH, FRANK; DOHSE, DIRK; LANGHAMMER, ROLF J.; LIU, WAN-HSIN, *Foulspiel? Zu Höhe und Umfang der Industriesubventionen in China*, Kiel Policy Brief, 173/2024.
- CANNISTRA, DAN, *Expanding Trade Remedy Scope: Cross-Border and Public Policy Subsidies*, Global Trade and Customs Journal, Jg. 10(18), 2023, S. 372–375
- CARRAI, MARIA ADELE, *China's overseas economic and trade cooperation zones: Their status, prospects, and effects*, Hinrich Foundation Report, June 2023
- CROCHET, VICTOR; HEGDE, VINEET, *China's 'Going Global' Policy: Transnational Production Subsidies Under the WTO SCM Agreement*, Journal of International Economic Law, Jg. 4(23), 2020, S. 841–863
- EVENETT, SIMON/VERMULST, EDWIN/SUD, DION JUHI, *The European Union's New Move Against China: Countervailing Chinese Outward Foreign Direct Investment*, Global Trade and Customs Journal, Vol. 9(15), 2020, S. 413–422
- DING, RU/XIANG, YIQIAN, *Emerging Rules on Cross-border Subsidies: A Typological Analysis and Proposals for China's Approach*, Journal of WTO & China, Jg. 2(12), 2022, S. 45–79
- GEHRKE, TOBIAS, *EU Open Strategic Autonomy and the Trappings of Geoeconomics*. European Foreign Affairs Review, Special Issue 27, 2022, S. 61–78
- HOFFMEISTER, FRANK, *Strategic Autonomy In The European Union's External Relations Law*, Common Market Law Review, Jg. 3(60), 2023, S. 667–700
- HORLICK, GARY, *An Annotated Explanation of Articles 1 and 2 of the WTO Agreement on Subsidies and Countervailing Measures*, Global Trade and Customs Journal, Jg. 9(8), 2013, S. 297–299
- HORN, SEBASTIAN; REINHART, CARMEN; TREBESCH, CHRISTOPH, *China's Overseas Lending*, Kiel Working Paper, No. 2132, June 2019
- KRENEK, FILIP; DE SMIJTER, EDDY, *From a White Paper to a Proposal for a Regulation on Foreign Subsidies: Filling a Regulatory Gap in Protecting the EU Internal Market*, in: Chi, Manjiao; Bungenberg, Marc; Bjorklund, Andrea (eds.), Asian Yearbook of International Economic Law, 2022, S. 129–148
- REINHOLD, PHILIPP, *Robstoffhandel und Exportabgaben – Zum Umgang mit Exportabgaben auf Rohstoffe innerhalb des welthandelsrechtlichen Mehrebenensystems am Beispiel der Europäischen Union*, Baden-Baden, 2023
- REINHOLD, PHILIPP; WECK, THOMAS, *Welcome to the Jungle! Identification of Foreign Subsidies Under the New Foreign Subsidies Regulation*, European State Aid Law Quarterly, Jg. 1(23), 2024, S. 22–34

RUBINI, LUCA, *Are Transnational Subsidies Regulated by EU and WTO law? The General Court has spoken (Case T-480/20 and Case T-540/20)*, RSC Policy Paper 2023/09

SCHÜLER-ZHOU, YUN; SCHÜLLER, MARGOT; BROD, MAGNUS, *Chinas Going Global – Internationale Finanzmarktkrise bietet neue Chancen für chinesische Investoren im Ausland*, GIGA Focus Asien, 2010

VAN BAEL & BELLIS, *EU Anti-Dumping and Other Trade Defence Instruments*, 6. Ed., Alphen aan den Rijn, 2019

WORLD TRADE ORGANIZATION, *World Trade Report 2006: Exploring the links between subsidies, trade and the WTO*